

Versicherungsbedarf für Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand

BDAktuell

Nach einem arbeitsreichen Leben rückt irgendwann der Ruhestand immer näher. Dieser Übergang vom aktiven Arbeitsleben zum „Rentnerdasein“ stellt einen erheblichen Einschnitt dar, wobei es gilt, zahlreiche Dinge auf die neue Lebensphase umzustellen. Einer detaillierten Prüfung sollte hier auch dem Thema „Versicherungen“ gewidmet werden, denn Deckungen, welche für die Berufsausübung unverzichtbar sind, werden im Ruhestand nicht mehr oder nicht mehr in der gleichen Form benötigt. Im Folgenden soll kurz beleuchtet werden, worauf dabei zu achten ist, auch wenn dies eine individuelle Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen kann.

Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung hat die Aufgabe, der Ärztin/dem Arzt im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen Versicherungsschutz für berechnete Ansprüche der Patientin/des Patienten zu gewähren und unberechtigte Ansprüche von ihr/ihm abzuwehren. Klagt die behandelte Person vor einem Zivilgericht auf Schadenersatz/Schmerzensgeld, so übernimmt die Versicherung auch die Anwalts- und Verfahrenskosten.

Nach der Musterberufsordnung sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern¹. Wer sich nicht ausreichend versichert, gefährdet seine wirtschaftliche Existenz nebst Approbation². Zudem müssen sich vertragsärztlich tätige Ärztinnen/Ärzte gemäß den Vorgaben nach § 95 e SGB V ausreichend versichern.

Eine Berufshaftpflichtversicherung sollte auch nach der aktiven Zeit aufrechterhalten werden. Zwar wird dann nicht mehr die oftmals doch recht teure Deckung aus der aktiven Berufstätigkeit benötigt, aber in der Regel besteht noch ein Restrisiko (z. B. Erste-Hilfe-Leistungen und Gefälligkeitsbehandlungen im Freundes- oder Bekanntenkreis), wofür die meisten Haftpflichtversicherer sogenannte „Ruhestandspakete“ anbieten.

1. Restrisiko ⇒ Ruhestandsversicherung

Die Notwendigkeit sowie Art und Umfang einer Ruhestandsdeckung sollten in jedem Einzelfall einer genauen Prüfung unterzogen werden. Wer im Ruhestand noch ärztliche Tätigkeiten ausübt (z. B. Praxisvertretung, Gutachtenerstellung, honorarärztliche Tätigkeiten), muss sich

hierfür selbst versichern – sofern über die Auftraggebenden kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Der BDA-Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung sieht hierfür Sonderkonditionen im Rahmen einer Restrisikoversicherung vor, über die u. U. das Nachhaftungsrisiko mitabgesichert werden kann³.

2. BDA-Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen

BDA-Mitglieder sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft grundsätzlich nicht automatisch haftpflichtversichert! Ausnahme: Die BDA-Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen.⁴

Versichert sind die Mitglieder des BDA für vorübergehende, nicht regelmäßige **Praxisvertretungen**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es wird eine niedergelassene/ermächtigte Ärztin (Vertragsärztin) oder ein niedergelassener/ermchtigter Arzt (Vertragsarzt) vertreten und
- die Vertragsärztin/der Vertragsarzt ist wegen Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung abwesend (§ 32 Abs. 1 Ärzte-Zulassungsverordnung) und

1 § 21 Musterberufsordnung

2 § 6 Abs. 1 Nummer 5 BÄO (https://www.gesetze-im-internet.de/b_o/_6.html): Bei unzureichendem Versicherungsschutz kann das Ruhen der Approbation angeordnet werden; nähere Infos: Weis E: Patientenrechtegesetz: Gesetzliche Änderungen außerhalb des BGB, BDAktuell JUS-Letter Dezember 2013. Anästh Intensivmed 2013;54:657–660, <https://www.bda.de/recht-versicherung/rechtsabteilung/jus-letter/jahrgaenge.html>

3 Angebotsanforderung: <https://www.bda.de/recht-versicherung/versicherungsservice/berufshaftpflicht/rahmenvertrag-berufshaftpflicht.html>. Voraussetzung für die Mitversicherung der Nachhaftung ist, dass der Versicherungsvertrag bereits vor Wegfall des Risikos beim Versicherer bestand

4 Konditionen und Meldeformular: <https://www.bda.de/recht-versicherung/versicherungsservice/berufshaftpflicht/bda-praxisvertreterhaftpflicht.html>

- die Vertretung erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland und
- die Tätigkeit als Praxisvertreterin/Praxisvertreter wird nur vorübergehend/gelegentlich/nicht regelmäßig (max. 66 Arbeitstage im Jahr) ausgeübt und
- die Praxisvertreterin/der Praxisvertreter ist BDA-Mitglied.

Keine Praxisvertretung im Sinne der Versicherung liegt vor, wenn die Tätigkeit zeitgleich neben der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt ausgeübt wird. Solche „Pseudopraxisvertretungen“ sind unter Umständen auch juristisch unzulässig⁵.

Es liegt kein Fall der Praxisvertretung im versicherungsrechtlichen Sinn vor, wenn BDA-Mitglieder als Honorarkräfte von Krankenhäusern beauftragt werden oder in Praxen/MVZ angestelltes, ärztliches Fachpersonal vertreten. Auch die Übernahme von KV-Notdiensten/KV-Bereitschaftsdiensten ist keine Praxisvertretung im Sinne dieser Haftpflichtversicherung.

Die BDA-Praxisvertretung kann vom BDA-Mitglied im Ruhestand nur in Anspruch genommen werden, wenn die Praxisvertretungen vorher dem BDA-Versicherungsreferat gemeldet werden und die BDA-Mitgliedschaft weiterhin aufrechterhalten wird!

3. Erste-Hilfe-Leistungen

Werden im Ruhestand keinerlei Tätigkeiten mehr ausgeübt, also auch keine Gefälligkeitsbehandlungen im Freundes- und Bekanntenkreis, so reicht es zur Abdeckung von eventuellen Haftungsrisiken aus Erste-Hilfe-Leistungen möglicherweise aus, eine Privathaftpflichtversicherung zu unterhalten.

Das OLG München stellte mit Urteil vom 06.04.2006 (Az.: 1 O 4142/05)⁶ klar, dass Ärztinnen/Ärzte bei Erste-Hilfe-Leistungen im Freizeitbereich ebenso wie medizinische Laien nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Verantwortung gezogen werden können. Einige Versicherungsgesellschaften stehen jedoch auf dem Standpunkt, dass eine Ärztin/ein Arzt bei Erste-Hilfe-Leistungen beruflich tätig wird und dieses Risiko nicht mehr von der Privathaftpflichtver-

Tabelle 1

Nachhaftungsfall		
schadensursächliche Behandlung	Schadenseintritt bei Patientin/Patient	Kenntnis/Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen →
Ärztin/Arzt: aktive Berufstätigkeit		Ruhestand
⇒ Nachhaftungsversicherung notwendig		
kein Nachhaftungsfall		
schadensursächliche Behandlung	Schadenseintritt bei Patientin/Patient	Kenntnis/Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen →
Ärztin/Arzt: aktive Berufstätigkeit		Ruhestand
⇒ bisherige Berufshaftpflichtversicherung eintrittspflichtig		

sicherung, sondern allenfalls von einer Berufshaftpflichtversicherung abgesichert werden kann.

Daher sollten Ärztinnen/Ärzte vom Privathaftpflichtversicherer eine schriftliche Bestätigung einholen, dass auch Erste-Hilfe-Leistungen vom Versicherungsschutz umfasst sind.

4. Nachhaftungsversicherung

Es kommt immer wieder vor, dass Rentnerinnen/Rentner von früheren Patientinnen/Patienten mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden. Dann stellt sich die Frage, ob die „alte“ Berufshaftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist oder eine separate Nachhaftungsversicherung abgeschlossen werden muss.

Entscheidend ist, ob die schadensursächliche Behandlung und der Schadenseintritt bei der Patientin/dem Patienten in die aktive Berufstätigkeit der Ärztin/des Arztes fällt (Tab. 1). Auf den Zeitpunkt der Anspruchserhebung oder der Kenntnis der Patientin/des Patienten von dem Schaden kommt es hingegen nicht an.

Entsteht ein (angeblicher) Schaden noch in der aktiven Zeit der Ärztin/des Arztes, so bleibt der Versicherer, bei dem zu diesem Zeitpunkt der Vertrag besteht, wei-

terhin eintrittspflichtig, auch wenn der Anspruch erst nach Berufsaufgabe und Vertragsbeendigung angemeldet wird.

Beispiel für einen Nachhaftungsfall aus der Schmerztherapie: Ein chronischer Schmerzpatient bekommt von einem Arzt ein Medikament verordnet. Nun beendet der Arzt seine berufliche Tätigkeit. Erst danach nimmt der Patient das Medikament ein und erleidet hierdurch einen Schaden. Für solche Nachhaftungsfälle tritt die „alte“ Versicherung des Arztes grundsätzlich nicht ein – eine sog. Nachhaftungsversicherung ist notwendig. Manchmal ist die Nachhaftung bereits in der alten Berufshaftpflichtversicherung, zumindest für einen vorübergehenden Zeitraum, integriert.

In sämtlichen nach dem **BDA-Haftpflicht-Rahmenvertrag** abgeschlossenen Berufshaftpflichtverträgen gilt die Nachhaftungsversicherung bedingungsgemäß und ohne zeitliche Begrenzung mitversichert.

Sofern die Ärztin/der Arzt die seine Berufshaftpflichtversicherung **anderweitig** unterhält, wird empfohlen, Kontakt mit dem besitzenden Versicherer aufzunehmen, um die Mitversicherung der Nachhaftungsversicherung im Einzelfall abschließend zu prüfen.

5 Schelling P, Weis E: Höchst brisant: Der Einsatz von „Pseudopraxisvertretern“!, BDAktuell JUS-Letter März 2009. Anästh Intensivmed 2009;3:183–186, <https://www.bda.de/recht-versicherung/rechtsabteilung/jus-letter/jahrgaenge.html>

6 Weis E: Erste-Hilfe-Leistung: Keine Haftungsverschärfung für Ärzte, BDAktuell JUS-Letter Dezember 2006. Anästh Intensivmed 2006;12:763–766, <https://www.bda.de/recht-versicherung/rechtsabteilung/jus-letter/jahrgaenge.html>

Rechtsschutzversicherung

Auch hier gilt, dass der bisherige Umfang einer Rechtsschutzversicherung an die geänderte Situation anzupassen ist: Sofern im Ruhestand keinerlei ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, ist der gesamte berufliche Part entbehrlich und der Vertrag kann auf die privaten Rechtsschutzrisiken wie z. B. Privat-, Haus- und Grundbesitzer-, Verkehrs-Rechtsschutz etc. umgestellt werden, was zu einer deutlichen Prämienreduzierung führen sollte. Für Rentnerinnen/Rentner, welche nur noch sporadisch ärztlich tätig sind, gibt es spezielle Konzepte.

BDA-Gruppenrechtsschutz

Für alle berufstätigen Mitglieder der BDA besteht automatisch eine Gruppenrechtsschutzversicherung, die für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen gilt⁷. Die Versicherung besteht aus folgenden Bausteinen:

- Strafrechtsschutz
- Arbeits- und Verwaltungsgerichtsrechtsschutz (für angestellte/beamtete Ärztinnen und Ärzte)
- Sozialgerichtsrechtsschutz (für Musterprozesse).

Sofern die Ärztin/der Arzt im Ruhestand noch sporadisch ärztlich tätig wird, sollte in jedem Fall die BDA-Mitgliedschaft inklusive der Gruppenrechtsschutzversicherung aufrechterhalten werden. Denn dann besteht weiterhin Rechtsschutz für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, die zu Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt. Dieser Versicherungsschutz wird grundsätzlich nur für Versicherungsfälle gewährt, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eintreten.

Die Strafrechtsschutzversicherung gilt weltweit für Erste-Hilfe-Leistungen im Freizeitbereich, sodass es auch für Rentnerinnen/Rentner ohne jegliche Berufstätigkeit ratsam ist, die BDA-Mitgliedschaft inkl. der Rechtsschutzversicherung fortzuführen.

Die Anwalts-/Verfahrenskosten werden auf Basis der in Deutschland geltenden gesetzlichen Gebühren (abzüglich Selbstbeteiligung) übernommen.

Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung leistet, auch bereits in der aktiven Zeit, wenn die versicherte Person durch ein Unfallereignis bestimmte Invaliditätsgrade erreicht. Die Auszahlung einer Leistung ist also nicht daran geknüpft, ob die versicherte Person ihren Beruf noch ausüben kann. Sicherlich richtig ist, dass im Alter das Unfallrisiko steigt. Zu prüfen ist daher, ob durch eigenes Kapital ein durch ein Unfallereignis entstehender finanzieller Schaden aufgefangen werden kann oder ob gerade die Kapitalzahlung aus einer Unfallversicherung notwendig ist, um beispielsweise das selbstgenutzte Wohnhaus behindertengerecht umzubauen.

Ob also eine Unfallversicherung aufrechterhalten werden soll, ist im Einzelfall zu prüfen, wobei in der Regel auch bereits in den Versicherungsbedingungen festgeschrieben ist, mit welchem Alter eine Umstellung auf „Seniorenkonditionen“ zu erfolgen hat sowie wann eine Deckung spätestens endet. Im Bedarfsfall fordern Sie bitte ein individuelles Angebot zu Sonderkonditionen an.

Inventar- und Elektronikversicherungen

Diese Versicherungen werden von der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber nach Abgabe der Praxis nicht mehr benötigt. Entweder sind die Deckungen fristgerecht zu kündigen oder sie gehen auf die Praxiserwerberin/den Praxiserwerber über.

Praxisausfall- und Berufsunterbrechungsversicherung

Eine solche Police deckt die laufenden Kosten einer Praxis sowie den entgegen-

den Gewinn, falls die Ärztin/der Arzt krankheitsbedingt nicht arbeiten kann. Eine solche Deckung wird also mit dem Eintritt in den Ruhestand überflüssig und sollte daher gekündigt werden.

Regressversicherung

Falls eine solche Deckung für Regresse der Kassenärztlichen Vereinigung wegen zum Beispiel Budgetüberschreitung oder unwirtschaftlicher Ordnungsweise besteht, kann diese mit der Berufsaufgabe wegen Risikofortfall gekündigt werden. Dabei gelten Versicherungsfälle, die nicht später als 2 Jahre nach Vertragsende dem Versicherer angezeigt worden sind für Pflichtverletzungen, die während der Laufzeit des Vertrages begangen wurden, mitversichert.

Private Versicherungen

Hierzu zählen die Privathaftpflichtversicherung, eine Hundehalter- oder Bootshaftpflichtversicherung ebenso wie die Versicherung für Gebäude und Einrichtung. Diese Versicherungen sollten – sofern deren Umfang zeitgemäß ist und nicht an das Bestehen einer aktiven Berufshaftpflichtversicherung gekoppelt war – in unveränderter Form fortgeführt werden, was ebenso hinsichtlich einer Kfz-Versicherung für private Fahrzeuge gilt.

Gleichfalls notwendig bleibt eine Krankenversicherung. Falls eine Krankentagegeld- und/oder eine Krankenhaus-tagegeldversicherung besteht, so sollte geprüft werden, ob diese noch in unveränderter Höhe erforderlich sind.

Individuellen Versicherungsbedarf ermitteln!

Bei den oben genannten Empfehlungen handelt es sich nur um Faustregeln, die eine individuelle Beratung anhand der bestehenden Policen nicht ersetzen. Wenn Sie Ihren Versicherungsschutz prüfen und ggf. anpassen möchten, können Sie sich gerne mit der

⁷ Konditionen der BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung: <https://www.bda.de/recht-versicherung/versicherungsservice/rechtsschutzversicherung/bda-gruppenrechtsschutz.html> und Weis E: Berufsrechtsschutzversicherung für BDA-Mitglieder. Anästh Intensivmed 2024;65:V55–V58

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH

Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20, 20354 Hamburg

A bis K:

Tel.: 040 35914-504 (Fr. Stock)
s.stock@funk-gruppe.de

L bis Z:

Tel.: 040 35914-660 (Fr. Främke)
n.fraemke@funk-gruppe.de

in Verbindung setzen, die Sie im Auftrag des BDA berät. So vermeiden Sie Versicherungslücken und kostspielige (Doppel-)Versicherungen.

BDA-Mitgliedschaft anpassen!

Für nicht bzw. nicht mehr berufstätige Mitglieder sieht die BDA-Beitragsord-

nung einen reduzierten Jahresbeitrag vor. Nähere Informationen dazu erhalten Sie direkt bei unserer Mitgliederverwaltung, die Ihnen bei Rückfragen zur Mitgliedschaft gerne weiterhilft.

BDA-Mitgliederverwaltung

c/o MCN

Neuwieder Straße 9, 90411 Nürnberg

Tel.: 0911 39316-23

Fax: 0911 39316-58

E-Mail: bda@bda-mitglieder.de

(Sie können Ihre Mitgliedsdaten online ändern: <https://www.bda.de/login.html>).

Bitte beachten Sie: Die anteiligen Versicherungsprämien für die Gruppenrechtsschutzversicherung und die Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen sind in den BDA-Mitgliedsbeiträgen enthal-

ten. Mitglieder, die ihren BDA-Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht bezahlt haben, haben für dieses Jahr keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Der für dieses Jahr erloschene Anspruch kann auch nicht durch Nachzahlung wiedergewonnen werden.

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat

Neuwieder Straße 9, 90411 Nürnberg

Tel.: 0911 9337819

E-Mail: Versicherung@bda-ev.de

Vorsicht Falle: Selbstbeteiligung in Betriebshaftpflichtversicherungen der Kliniken

In den Klinikpolicen werden immer häufiger Selbstbeteiligungen vereinbart, die gelegentlich sogar die Millionenhöhe erreichen. Die Ärztinnen und Ärzte erhalten teilweise keine rechtsverbindliche Auskunft von den Kliniken, wer diese Selbstbeteiligung zu tragen hat – und es droht der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter im Schadensfall ein Regress, der u. U. nicht mehr „aus der Portokasse“ gezahlt werden kann.

Der BDA-Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung bietet Ihnen die passende Lösung an: Sie können dieses „Selbstbeteiligungsrisiko“ bis zu einer Höhe von 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (2-fach maximiert) zu besonders günstigen Prämien absichern. Die gelegentliche ambulante außerdienstliche Tätigkeit gilt hier sodann prämieneutral mitversichert (Deckungssumme: 15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden/2-fach maximiert). Fordern Sie kostenlos und unverbindlich Ihr individuelles Versicherungsangebot an: s.stock@funk-gruppe.de